

Geschäftsordnung für den Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg

Der Kreistag des Landkreises Aschaffenburg gibt seinem Ausländer- und Integrationsbeirat gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat folgende Geschäftsordnung:

Allgemeines

§ 1 Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat

- (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Mitarbeit geschieht durch Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen sowie im Einzelfall durch Übernahme von Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder nach der Natur der Sache vorgeschrieben ist, besteht die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Ausländerbeirat.

§ 2 Verlust der Voraussetzungen als stimmberechtigtes Mitglied

- (1) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirates während der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz aus dem Landkreis Aschaffenburg weg verlegen, verliert das Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirates auch seinen Sitz im Beirat. Es rückt die nächste Person aus der Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker auf.
- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirates während der Amtszeit versterben sollte, wird der freigewordenen Sitz mit der nächsten Person von der Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker ergänzt.
- (3) Entschieden sich ein Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirates seinen Sitz aufzugeben, dann rückt die nächste Person von der Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker in den Beirat auf.

Sitzungen

§ 3 Ausschluss von Beiratsmitgliedern

- (1) Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einer oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unvermittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausländer- und Integrationsbeirat ohne Mitwirkung der oder des möglicherweise persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen einer persönlichen Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an der Beratung und der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen.

§ 4 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Es sollen im Jahr mindestens zwei Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirates stattfinden. Der Zeitpunkt und die Anzahl der Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirates richten sich nach Bedarf.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medienvertreterinnen und Medienvertreter müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (4) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden und aller anwesenden Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Die oder der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Verhandlung entgegenstehen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Geschäftsgang

§ 6 Ladung

- (1) Die Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden unter Beifügung der Tagesordnung elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung wird als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Ausländer- und Integrationsbeirates spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Die elektronische Ladung mit Tagesordnung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die Unterlagen werden in elektronischer nicht abänderbarer Form bereitgestellt.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirates sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden von der oder dem Vorsitzenden gesammelt.
- (2) Die Tagesordnungspunkte sind von der oder dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates mitzuteilen.

§ 8 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirates behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist.

§ 9 Sitzungsablauf

Der Ablauf einer Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirates ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe der vorliegenden Entschuldigungen,
3. Beratung und Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte.

§ 10 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirates führt die oder der Vorsitzende. Ist die oder der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie oder ihn seine gewählte Stellvertreterin oder sein gewählter Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates mit Zustimmung des Ausländer- und Integrationsbeirates von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung anhaltend erheblich stören.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der Ausländer- und Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 12 Beratung

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Die oder der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Abstimmungen des Ausländer- und Integrationsbeirates werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Grundsätzlich wird durch Handheben abgestimmt. Die Stimmzählung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Ausländer- und Integrationsbeirat bekanntzugeben und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Als ungültige Stimmzettel gelten Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält bei einer gültigen Wahl keiner der Bewerberinnen oder Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates gefertigt.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Verlauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben.
- (3) Aus der Niederschrift müssen insbesondere folgen Punkte ersichtlich sein
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Tagesordnungspunkte,
 3. Abstimmungsergebnisse,
 4. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausländer- und Integrationsbeirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu zukommen lassen.

Abschlussbemerkung

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.04.2018 außer Kraft.